

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 538/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hilde S. [REDACTED], geborene S. [REDACTED],
R. [REDACTED], Brasilien, R. [REDACTED]. V. [REDACTED] [REDACTED].
O. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin ist mit dem Anspruch auf Entschädigung im Beruf als Kontoristin und Sekretärin mit Auslandskorrespondenz erstmals nach dem 31. Dezember 1965 hervorgetreten. Der Berufungsrichter läßt offen, ob die Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss gewährt ist. Er verneint ein Neuantragsrecht, weil der Anspruch der Klägerin schon nach bisherigem Recht zugestanden habe.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und trägt das Berufungsurteil. Die tatsächlichen Feststellungen lassen keinen Zweifel daran zu, daß die Klägerin nicht sofort nach der Einwanderung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes Brasilien eingegliedert war. Das Kammergericht hat bei seiner Würdigung die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof zu diesem Grund für die Beendigung des Entschädigungszeitraums beim Berufsschaden

- 3 -

193

entwickelt hat (vgl. RZW 1972, 230 Nr. 26; 1962, 456; 457; 458; 1963, 127, Nr. 27), beachtet und richtig angewandt.

Der Zinwand der Beschwerde, der Berufungsrichter habe eine rückschauende Betrachtung vorgenommen und sei damit von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, ist nicht begründet. Schon im früheren Vortrag der Klägerin, von dem der Tatrichter in erster Linie ausgeht, fehlt jeder Anhalt dafür, daß es bei ihr Eingliederungsschwierigkeiten und einen Nachholbedarf überhaupt nicht gegeben hätte.

Mai

Henkel

